# Gebührenordnung
# der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer

in der Fassung vom 30.01.2025,
veröffentlicht am 21.02.2025 im "Bundesanzeiger"

## § 1
## Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) [1]Die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren für Tätigkeiten und Leistungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf oder Änderung zu erheben, es sei denn, dass der Gebührentarif hierfür eine ausdrückliche Regelung enthält. [2]Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Tätigkeit oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Tätigkeit beendet oder die Leistung erbracht worden ist.

(3) Soweit ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Kammer erfolglos bleibt, wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(4) Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(5) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

## § 2
## Gebührenschuldner

[1]Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. [2]Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

## § 3
## Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides, soweit nicht in dem Gebührentarif bei einzelnen Gebühren eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

## § 4
## Stundung, Erlass, Niederschlagung

[1]Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. [2]Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

## § 5
## Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

## § 6
## Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

## § 7
## Rechtsbehelfe

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide gelten die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 26. November 1969 aufgehoben.

Anlage zu § 1 Absatz 1

# Gebührentarif
# der Oldenburgischen IHK

## A. Berufsbildung

### I. Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse

**1. Eintragungsgebühren**

| | | |
|---|---|---|
| | Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | |
| 1.1 | in IHK-zugehörigen Unternehmen | 55,00 € |
| 1.2 | in nicht IHK-zugehörigen Unternehmen und Einrichtungen | 80,00 € |

Die Gebühr nach Ziffer 1.1 und 1.2 wird zum Zeitpunkt der Eintragung erhoben.

**2. Prüfungsgebühren**

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung | |
| | Zwischenprüfung | 90,00 € |
| | Abschlussprüfung | 135,00 € |
| 2.2 | Kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung | |
| | Zwischenprüfung | 100,00 € |
| | Abschlussprüfung | 155,00 € |
| 2.3 | Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand | |
| | Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung | 120,00 € |
| | Abschlussprüfung / Teil 2 der Abschlussprüfung | 180,00 € |
| 2.4 | Gewerblich-technische Berufe mit praktischer Prüfung | |
| | Zwischenprüfung | 150,00 € |
| | Abschlussprüfung | 225,00 € |
| 2.5 | Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand | |
| | Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung | 175,00 € |
| | Abschlussprüfung / Teil 2 der Abschlussprüfung | 260,00 € |
| 2.6 | Für die Durchführung von Prüfungen nach §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird einmalig ein Zuschlag von 50,00 € zu den Prüfungsgebühren nach Ziffer 2. erhoben. | |

**Ergänzende Bestimmungen zu Nr. 1. und 2.:**

Die Prüfungsgebühr nach Ziffer 2. wird nach der Zulassung zur jeweiligen Prüfung erhoben.

Für Wiederholungsprüfungen werden die jeweiligen Prüfungsgebühren nach Ziffer 2. mit der Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben.

Bei Fortsetzung der Ausbildung in einem weiterführenden, auf die vorangehende Ausbildung aufbauenden Beruf werden die Gebühren nach Ziffer 1. und 2. erhoben.

| | | |
|---|---|---|
| 3. | **Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG** | |
| 3.1 | Prüfung von Zusatzqualifikationen | 150,00 € |
| 3.2 | Wiederholungsprüfung von Zusatzqualifikationen | 75,00 € |
| 4. | **Materialkosten** | |
| 4.1 | Für die Durchführung von Zwischenprüfungen werden bei gastgewerblichen Berufen zusätzlich Materialkosten erhoben | 30,00 € |
| 4.2 | Für die Durchführung von Abschlussprüfungen werden bei gastgewerblichen Berufen zusätzlich Materialkosten erhoben | 40,00 € |
| 4.3 | Für die Durchführung der Abschlussprüfung für Berufskraftfahrer werden zusätzlich Materialkosten erhoben | 240,00 € |
| 4.4 | Bei der Wiederholung der praktischen Abschlussprüfung für Berufskraftfahrer werden mit der Prüfungsgebühr Materialkosten erhoben. | 100,00 € |

Die Materialkosten werden mit der Prüfungsgebühr nach der Zulassung zur jeweiligen Prüfung erhoben.

Bei Rücktritt von der Prüfung aus wichtigem Grund nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden die Materialkosten erstattet.

## II. Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung

Für ab 1. Januar 2013 beginnende Prüfungen in der Aufstiegsbildung werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Prüfung von Fachkaufleuten | |
| 1.1 | Bilanzbuchhalter | 400,00 € |
| 1.2 | Sonstige Fachkaufleute | 400,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 2. | Prüfung von Fachwirten | 450,00 € |
| 3. | Prüfung von Fachkräften für Informationstechnik | 450,00 € |
| 4. | Prüfung von Meistern einschl. Polieren | 450,00 € |
| 5. | Prüfung von Betriebswirten | |
| 5.1 | Betriebswirte IHK | 580,00 € |
| 5.2 | Technische Betriebswirte IHK | 580,00 € |
| 6. | Prüfung von fremdsprachlichen Korrespondenten je Sprache | 280,00 € |
| 7. | Schreibtechnische Prüfungen je Fach | 100,00 € |
| 8. | Sonstige Prüfungen der Aufstiegsbildung | 450,00 € |

Die vorstehenden Gebühren enthalten nicht die Ausbilderprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung.

| | | |
|---|---|---|
| 9. | Pädagogische Qualifikation | |
| 9.1 | Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung | 170,00 € |
| 9.2 | Sonstige Prüfungen in der pädagogischen Aufstiegsbildung | 580,00 € |

Die Gebühren nach Ziffer 1 bis 9 werden mit der Prüfungszulassung fällig. Bei Zulassung zu einem Prüfungsteil wird die anteilige Gebühr für diesen Prüfungsteil fällig. Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühr erhoben.

In Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühren erhoben.

Bei Anrechnung von Teilleistungen vor der Prüfungszulassung wird die Gebühr anteilig gekürzt. Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gemäß § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung der Kammer in Rechnung gestellt werden.

## III. Sonstige Verwaltungsgebühren

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gleichstellung nach Bundesrecht | |
| 1.1 | Gleichstellung der Institution | 175,00 € |
| 2.2 | Gleichstellung von Zeugnissen | 25,00 € |
| 2. | Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse nach § 93 Bundesvertriebenengesetz | 25,00 € |
| 3. | Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten | 200,00 € |

# B. Sonstige Prüfungen und Schulungen

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Fachkundeprüfungen nach § 22 Abs.1 Bundeswaffengesetz | 100,00 € |
| 2 | Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln | 70,00 € |
| 3. | Für die Prüfung zur Feststellung sonstiger Sachkunde wird, soweit die Erhebung der Gebühren nicht anderweitig geregelt ist, eine Gebühr erhoben von | 70,00 € |
| 4. | Sachkundeprüfung gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielhG) | |
| 4.1 | Sachkundeprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil gemäß §§ 6-7 NSpielhG | 326,00 € |
| 4.2 | Sachkundeprüfung gemäß 4.1 nur im mündlichem Prüfungsteil gemäß §§ 6-7 NSpielhG | 218,00 € |
| 4.3 | Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 4.1 und 4.2 | 164,00 € |
| 4.4 | Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG ohne spezifische Sachkundeprüfung | 123,00 € |
| 4.5 | Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG mit spezifischer Sachkundeprüfung | 347,00 € |
| 5. | Personalschulungen gemäß Niedersächsischen Spielhallengesetz (NSpielhG) | |
| 5.1 | Besondere Personalschulung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 NSpielhG | 280,00 € |
| 5.2 | Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 NSpielhG | 229,00 € |
| 5.3 | Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.1 | 145,00 € |
| 5.4 | Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.2 | 126,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 5.5 | Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG ohne ergänzende Schulung | 99,00 € |
| 5.6 | Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG mit ergänzender Schulung | 328,00 € |
| 5.7 | Ersatzbescheinigung über die abgelegte Personalschulung | 20,00 € |

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. In den Fällen der Nummern 4.3, 5.3 und 5.4 wird im Falle des Rücktritts die dort jeweils aufgeführte Gebühr fällig. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen nach erfolgter Einladung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.

| | | |
|---|---|---|
| 6. | Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß §§ 50 b ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) | |
| 6.1 | Bearbeitung des Antrages zur Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50 b BBiG | 270,00 € |
| 6.2 | Feststellungsverfahren in kaufmännischen Berufen gemäß § 50 b Abs. 1 BBiG | 835,00 € |
| 6.3 | Feststellungsverfahren in kaufmännischen Berufen mit überwiegender Vergleichbarkeit gemäß § 50 b Abs. 4 BBiG | 765,00 € |
| 6.4 | Ergänzungsverfahren in kaufmännischen Berufen und nicht überwiegender Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung gemäß § 50 b Abs. 5 und § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG | 655,00 € |
| 6.5 | Feststellungsverfahren in gewerblich-technischen Berufen sowie kaufmännischen Berufen mit besonderem Aufwand gemäß § 50 b Abs. 1 BBiG | 1.270,00 € |
| 6.6 | Feststellungsverfahren in gewerblich-technischen Berufen sowie kaufmännischen Berufen mit besonderem Aufwand mit überwiegender Vergleichbarkeit gemäß § 50 b Abs. 4 BBiG | 1.140,00 € |
| 6.7 | Ergänzungsverfahren in gewerblich-technischen Berufen sowie kaufmännischen Berufen mit besonderem Aufwand und nicht überwiegender Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung gemäß § 50 b Abs. 5 und § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG | 855,00 € |

# C. Sachverständigenwesen

## 3. Entscheidungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Sachverständigen | |
| 1.1 | bei Erstbestellung | 400,00 € |
| 1.2 | bei Wiederbestellung | 200,00 € |
| 2. | Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern | |
| 2.1 | bei Erstbestellung | 100,00 € |
| 2.2 | bei Wiederbestellung | 50,00 € |
| 3. | Versteigerern | 400,00 € |

## II. Entscheidungen über die Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Bei erster Anerkennung | 400,00 € |
| 2 | Bei erneuter Anerkennung | 200,00 € |

# D. Bescheinigungen und Beglaubigungen

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen | |
| 1.1 | elektronische Ausstellung | 6,00 € |
| 1.2 | Ausstellung in Papierform | 7,50 € |
| 2. | sonstige Beglaubigungen | 3,00 € |
| 3. | Carnet ATA-Ausstellungsgebühr | |
| | a) für Mitglieder | 45,00 € |
| | b) für Nichtmitglieder | 50,00 € |
| 4. | Carnet ATA-Bereinigungsgebühr | |
| | a) für Mitglieder | 10,00 € |
| | b) für Nichtmitglieder | 15,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 5. | Bescheinigungen auf IHK Bogen | 10,00 € |
| 6. | Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten | 10,00 € |
| 7. | Bescheinigung über die Gleichheit von Qualifikationsbausteinen nach der Berufsausbildungsvorbereitungsverordnung (BAVBVO) | 100,00 € |

## E. Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Verfahren auf Anerkennung von Schulungen | |
| 1.1 | - für den ersten Kurs | 510,00 € |
| 1.2 | - für jeden weiteren Kurs | 275,00 € |
| 2. | Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben. | |
| 3. | Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung | |
| 3.1 | Anerkennung eines Schulungsraumes | 70,00 € |
| 3.2 | Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist. | 50,00 € |
| 3.3 | andere Änderungen, insbesondere die Anerkennung eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat | 240,00 € |
| 4. | Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Card | |
| | - im Basiskurs und bei Auffrischung jeweils | 60,00 € |
| | - Prüfung nach jedem Aufbaukurs (Tank, Klasse 1, Klasse 7) | 45,00 € |
| | - Wiederholungsprüfung | 45,00 € |
| 5. | Ersatzausstellung | 35,00 € |

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren fällig. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

# F. Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen *) | |
| | - für den ersten Lehrgangsteil | 510,00 € |
| | - für jeden weiteren Lehrgangsteil | 275,00 € |
| 2. | Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben. *) | |
| 3. | Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung | |
| 3.1 | Anerkennung eines Schulungsraumes | 70,00 € |
| 3.2 | Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist | 50,00 € |
| 3.3 | andere Änderungen, insbesondere die Anerkennung eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat | 240,00 € |
| 4. | Durchführung von Prüfungen *) | |
| 4.1 | für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen | 140,00 € |
| 4.2 | für Verlängerungsprüfungen | 110,00 € |
| 5. | Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV | 40,00 € |
| 6. | Ersatzausstellung | 25,00 € |

*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung abgerechnet.

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

# G. Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundqualifikation | |
| 1.1 | Gesamtprüfung | 1.370,00 € |
| 1.2 | Gesamtprüfung Quereinsteiger | 1.340,00 € |
| 1.3 | Gesamtprüfung Umsteiger | 1.010,00 € |
| | | |
| 2. | Wiederholungs- / Teilprüfung Grundqualifikation | |
| 2.1 | Theoretische Prüfung | 220,00 € |
| 2.2 | Theoretische Prüfung Quereinsteiger | 190,00 € |
| 2.3 | Theoretische Prüfung Umsteiger | 160,00 € |
| 2.4 | Praktische Prüfung | 1.150,00 € |
| 2.5 | Praktische Prüfung Quereinsteiger | 1.150,00 € |
| 2.6 | Praktische Prüfung Umsteiger | 850,00 € |
| | | |
| 3. | Beschleunigte Grundqualifikation | |
| 3.1 | Theoretische Prüfung | 120,00 € |
| 3.2 | Theoretische Prüfung Quereinsteiger | 110,00 € |
| 3.3 | Theoretische Prüfung Umsteiger | 100,00 € |
| | | |
| 4. | Ausstellung einer Ersatzbescheinigung | 25,00 € |

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK.

Bei Rücktritt nach Zulassung zur theoretischen Prüfung (2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.3) werden 50 % der Gebühren erhoben. Bei Rücktritt nach Zulassung zur praktischen Prüfung (2.4 bis 2.6) werden 10 % der Gebühren erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgt. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühren erhoben. Gleiches gilt für die entsprechenden Anteile der theoretischen bzw. praktischen Prüfungsteile an der Grundqualifikation (1.1 bis 1.3.).

Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

# H. Fachkundenachweis im gewerblichen Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr | 200,00 € |
| | | |
| 2. | Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr | 200,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 3. | Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr | 170,00 € |
| 4. | Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit | 100,00 € |
| 5. | Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibung einer Beschränkten Fachkundebescheinigung, Ersatzausstellung | 25,00 € |

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren fällig. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

## I. Unterrichtungsverfahren und Prüfung für das Bewachungsgewerbe

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gebühren der Unterrichtung (gemäß der Bewachungsverordnung) | |
| 1.1 | 40-stündiges Unterrichtungsverfahren | 400,00 € |
| 1.2 | 80-stündiges Unterrichtungsverfahren | 800,00 € |

Ist eine schriftliche Abmeldung nicht spätestens drei Werktage vor Unterrichtsbeginn bei der IHK eingegangen, werden 25 Prozent der Unterrichtungsgebühr erhoben. Bei kurzfristigen Absagen oder unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Unterrichtungsgebühr in voller Höhe erhoben.

| | | |
|---|---|---|
| 2. | Sachkundeprüfung | 170,00 € |

Bei Rücktritt des Bewerbers nach Prüfungszulassung werden 50 Prozent der Prüfungsgebühr erhoben. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen nach erfolgter Einladung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Prüfungsgebühr, bei Wiederholung eines Prüfungsteils werden 50 Prozent der Prüfungsgebühren erhoben.

# J. Gewerbeerlaubnisse / Vermittlerwesen nach der Gewerbeordnung (GewO)

## I. Versicherungsvermittlung / Versicherungsberatung (§ 34 d GewO)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Registrierung | |
| 1.1 | Aufnahme der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers / der Versicherungsberaterin oder des Versicherungsberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung | 48,00 € |
| 1.2 | Aufnahme der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungs-vermittlers / der Versicherungsberaterin oder des Versicherungsberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung ohne vorangegangenes Erlaubnisverfahren | 60,00 € |
| 1.3 | Aufnahme einer Person in leitender Position gem. § 34 d Abs. 10 in das Register und Erstellung einer Eintragungsbestätigung | 24,00 € |
| 2. | Erlaubnisverfahren nach § 34 d GewO | 325,00 € |
| 3. | Erlaubnisbefreiung produktakzessorischer Vermittler | 119,00 € |
| 4. | Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 d GewO | |
| 4.1 | Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige | 29,00 € |
| 4.2 | Ergänzung weiterer EU-Staaten (bei Erstregistrierung, späterer Ergänzung oder Änderung) pro Staat | 29,00 € |
| 4.3 | Sonstige Änderungen nach § 34 d GewO (z.B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen (ausgenommen Aufhebung) | 63,00 € |
| 4.4 | Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises | 39,00 € |
| 4.5 | Anordnung einer Prüfung gem. § 23 VersVermV oder Entscheidung nach § 47 GewO | 100,00 € |
| 4.6 | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person | 119,00 € |
| 4.7 | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines vertretungsberechtigten Organs | 62,00 € |
| 5. | Schriftliche Auskunft aus dem Register | 19,00 € |
| 6. | Ersatzbescheinigung | 29,00 € |
| 7. | Rücknahme / Widerruf | 208,00 € |

## II. Finanzanlagenvermittlung (§ 34 f GewO) / Honorarfinanzanlagenberatung (§ 34 h GewO)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Registrierung | |
| 1.1 | Aufnahme der Finanzanlagenvermittlerin oder des Finanzanlagenvermittlers / der Honorarfinanzanlagenberatin oder des Honorarfinanzanlagenberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung | 48,00 € |
| 1.2 | Aufnahme der Finanzanlagenvermittlerin oder des Finanzanlagenvermittlers / der Honorarfinanzanlagenberaterin oder des Honorarfinanzanlagenberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung ohne vorangegangenes Erlaubnisverfahren | 60,00 € |
| 2. | Aufnahme des Angestellten i.S.v. §§ 34 f Abs. 6, 34 h Abs. 1 Satz 4 GewO in das Register und Mitteilung der Eintragung | 24,00 € |
| 3. | Erlaubnisverfahren | 404,00 € |
| 4. | Erweiterung der Kategorie/n nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34 f Abs. 1, 34 h Abs. 1 GewO | 180,00 € |
| 5. | Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis | |
| 5.1 | Änderung von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige | 29,00 € |
| 5.2 | Sonstige Änderungen nach §§ 34 f, 34 h GewO (z.B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach §§ 34 f, 34 h GewO (ausgenommen Aufhebung) | 63,00 € |
| 5.3 | Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises | 39,00 € |
| 5.4 | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV oder Entscheidung nach § 47 GewO | 100,00 € |
| 5.5 | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person | 119,00 € |
| 5.6 | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines vertretungsberechtigten Organs | 62,00 € |
| 5.7 | Aufforderung, einen Prüfungsbericht oder eine Negativerklärung gem. § 24 FinVermV zu übermitteln, sofern die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde | 20,00 € |
| 6. | Schriftliche Auskunft aus dem Register | 19,00 € |
| 7. | Ersatzbescheinigung | 29,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 8. | Rücknahme / Widerruf | 208,00 € |

## III. Immobiliardarlehensvermittlung (§ 34 i GewO)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Registrierung | |
| 1.1 | Aufnahme der Immobiliardarlehensvermittlerin oder des Immobiliardarlehensvermittlers in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung | 48,00 € |
| 1.2 | Aufnahme der Immobiliardarlehensvermittlerin oder des Immobiliardarlehensvermittlers in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung ohne vorangegangenes Erlaubnisverfahren | 60,00 € |
| 2. | Aufnahme eines Angestellten i. S. v. § 34 i Abs. 8 Nr. 2 GewO in das Register und Mitteilung der Eintragung | 24,00 € |
| 3. | Erlaubnisverfahren | 324,00 € |
| 4. | Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 GewO | |
| 4.1 | Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige | 29,00 € |
| 4.2 | Sonstige Änderungen nach § 34 i GewO (z. B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach § 34 i Abs. 1 GewO (ausgenommen Aufhebung) | 63,00 € |
| 4.3 | Meldung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit (an die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates) | 29,00 € |
| 4.4 | Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises | 39,00 € |
| 4.5 | Anordnung einer Prüfung gem. § 15 Abs. 1 ImmVermV oder Entscheidung nach § 47 GewO | 100,00 € |
| 4.6 | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person | 119,00 € |
| 4.7 | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines vertretungsberechtigten Organs | 62,00 € |
| 5. | Schriftliche Auskunft aus dem Register | 19,00 € |
| 6. | Ersatzbescheinigung | 29,00 € |
| 7. | Rücknahme / Widerruf | 208,00 € |

## IV. Immobilienvermittlung / Darlehensvermittlung / Bauträgerschaft / Baubetreuung / Wohnimmobilienverwaltung (§ 34 c GewO)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Erlaubnisverfahren | |
| 1.1 | Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis innerhalb von drei Monaten seit ihrer Erteilung | 183,00 € |
| 1.2 | Neubeantragung bzw. Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach drei Monaten seit ihrer Erteilung | 253,00 € |
| 2. | Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO | |
| 2.1 | Änderungen von Daten außerhalb der Gewerbeanzeige | 29,00 € |
| 2.2 | Verwaltungshandlungen im Rahmen des Europäischen Berufsausweises (EPC) in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates | 28,00 € |
| 2.3 | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 2 MaBV | 100,00 € |
| 2.4 | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person | 119,00 € |
| 2.5 | Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises gem. § 34 c Abs. 2 Nr. 3 GewO | 39,00 € |
| 2.6 | Aufforderung, einen Prüfungsbericht oder eine Negativerklärung gem. § 16 MaBV zu übermitteln, sofern die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde | 20,00 € |
| 3. | Ersatzbescheinigung | 29,00 € |
| 4. | Rücknahme / Widerruf | 208,00 € |

Zusatz zu den Nummern I. bis IV:

Bei Beantragung mehrerer Erlaubnisse nach den §§ 34 c, 34 d, 34 f, 34 h und 34 i GewO innerhalb von drei Monaten wird für die erste beantragte Erlaubnis die Regelgebühr, für die zweite und jede weitere beantragte Erlaubnis 50 % der jeweiligen Regelgebühr erhoben. Maßgeblich für die Anwendung dieser Regelung ist der Zeitpunkt der Erteilung der ersten Erlaubnis.

# K. Amtliches Verzeichnis (§ 48 Absatz 8 VgV)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Eintragung in das amtliche Verzeichnis | |
| 1.1 | Entscheidung über die Eintragung | 29,00 € |
| 1.2 | Eintragung im Verzeichnis | 46,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 2. | Änderung von Daten im Verzeichnis | 17,00 € |
| 3. | Neueintragung nach Ablauf der Jahresfrist | |
| 3.1 | Entscheidung über die Neueintragung | 29,00 € |
| 3.2 | Neueintragung im Verzeichnis | 36,00 € |
| 4. | Ersatzbescheinigung | 29,00 € |
| 5. | Rücknahme / Widerruf | 61,00 € |

## L. Gebühren in Widerspruchsverfahren

I. In Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Kammer wird eine Widerspruchsgebühr in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 25,00 €, erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter.

II. In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr – abweichend von Ziffer I –

| | |
|---|---|
| 1. in Ausbildungsberufen (Abschnitt A I des Gebührentarifs) | 50,00 € |
| 2. in der Aufstiegsbildung (Abschnitt A II des Gebührentarifs) | 100,00 € |

Dies gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

## M. Gebühren für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Mahngebühr | 5,00 € |
| 2. | Beitreibungsgebühr | 15,00 € |